

Erläuterung zu nachfolgender Bekanntgabe:

Biberach a.d. Riss, den 15.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausgabe 06/2018 des Mitteilungsblattes der Gemeinde Mittelbiberach konnten Sie die amtliche Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen UVP-Vorprüfung des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens der Biogasanlage der Sproll Energie GbR, Buchauer Straße 38 in 88441 Mittelbiberach entnehmen.

Bei der abschließenden Durchsicht der Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass die formale Darstellung des Antragsinhalts einer Korrektur bedurfte. Dies führte dazu, dass die standortbezogenen UVP-Vorprüfung erneut durchgeführt werden musste und die Bekanntgabe des Ergebnisses erneut erfolgen muss.

Inhaltlich hat sich am beantragten, von den beteiligten Fachbehörden geprüften und vom Gemeinderat Mittelbiberach behandelten, Antragsgegenstand nichts geändert.

Wir bitten diese Unannehmlichkeit zu entschuldigen.

Landratsamt Biberach

gez.

S c h m i t t

AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Sproll Energie GbR, Buchauer Straße 38 in 88441 Mittelbiberach hat beim Landratsamt Biberach eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erhöhung der maximalen Leistung der Verbrennungsmotoranlage sowie eine Vergrößerung des Gaslagervolumens beantragt.

Die Anlage befindet sich auf den Flurstücken Nr. 157, 158, 159 und 159/1, Gemarkung Mittelbiberach und wurde seit dem Jahr 2007 aufgrund einer immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Biberach errichtet und nachfolgend betrieben.

Die Anlage wurde letztmalig am 29.11.2016, 33-106.111-Sm/Spr ÄG II in Form einer Änderungsgenehmigung genehmigt.

Danach wurde die Anlage, nach einer förmlichen Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG, und einer positiven Entscheidung des Landratsamtes Biberach vom 10.07.2017, Az.: 33-106.111-Sm/Spr ÄB III hierüber, unwesentlich geändert.

Aktuell sind an der Anlage - im Wesentlichen - folgende genehmigungspflichtige Änderungen beantragt:

- **Erhöhung der Leistung der Verbrennungsmotoranlage auf 4,454 MW FWL**, durch Errichtung und flexiblen Betrieb (Spitzenstromabdeckung) eines zweiten Motors mit 637 kW el / 1,572 MW FWL und eines dritten Motors mit 549 kW el / 1,319 MW FWL
- **Erhöhung der Gaslagermenge auf 4,233 t (3.256 m³)**

(Die sonstigen Parameter der Anlage, insbesondere der Substrat-In- und Output, sowie die erzeugte Gasmenge bleiben auf dem in der letzten Änderungsgenehmigung vom 29.11.2016, Az.: 33-106.111-Sm/Spr ÄG II genehmigten Niveau.)

Die beantragte Änderung ist nach den Ziffern 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) standortbezogen UVP-vorprüfungspflichtig

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. II UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass nach § 7 Abs. II, Satz 5 und 6 UVPG für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

In relevanter Nähe des Anlagenstandorts befinden sich folgende örtlichen Gegebenheiten nach Anhang 3, Ziffer 2.3 des UVPG:

- das **Naturdenkmal „Linden im Dautenstock“**, (265 m, nord-nord-westlich).
- das **Wasserschutzgebiet „Wolfental“** (WSG Zone III b), LRA Biberach 2015

Nach Einschätzung der Behörde, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung spezifischer Standortgegebenheiten, sowie des zu erwartenden Einflusses der beabsichtigten Änderung der Anlage wird festgestellt, dass zum einen die Distanz zum Naturdenkmal „Linden im Dautenstock“ zu groß ist und zum andern aufgrund der technischen Irrelevanz in Bezug auf die Zone III b des Wasserschutzgebietes gewährleistet ist, sodass es zu keiner erheblich nachteiligen Umwelteinwirkung kommen kann, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 15.02.2018

gez.
S c h m i t t

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereit gestellt am 15. Februar 2018.